

REPRÄSENTATION IN DER STAATSLEHRE DER FRÜHEN NEUZEIT

ZUR FRAGE DES REPRÄSENTATIVPRINZIPI IN DER „POLITIK“ DES JOHANNES ALTHUSIUS

Hasso Hofmann, Würzburg

I.

I. Der Stufenbau der Konsoziationen

2. Soziale und verfassungsrechtliche Ordnung

4. Die Lehre von der Demokratie

I. Die Theorie der doppelten Repräsentation
2. Die Anwendung der Lehre von der doppelten Repräsentation auf den ständestaatlichen Dualismus.
3. Dorporationsrechtliche Repräsentation und politisches Repräsentativsystem.
III. 1. Gegenläufige Momente.
2. Das Kirchenrechtliche Modell.

IV. 1. Ständische Freiheit.
2. Zur Bedeutung des Vertragsgedankens.

3. Zum Prinzip der Volkssouveränität.

Das von Gerd Kleinheyer und Jan Schröder herausgegebene nützliche Bändchen, welches auf knappem Raum in alphabetischer Reihenfolge eine Vielzahl „Deutsche(r) Juristen aus fünf Jahrhunderten“ vorstellt, beginnt — wie könnte es nach Otto v. Gierkes berühmter Wiederentdeckung des Althusius anders sein¹ — mit einem Artikel eben über den Herborner Rechtsprofessor und nachmaligen Emdener Stadtsyndikus Johannes Althusius (1557 od. 1563—1638). In diesem von Hagen Hof verfaßten Text findet sich — bezogen auf die systematische Gesellschaftslehre in der *Politik*², dem althusischen Hauptwerk — der folgende konzise Satz: „Charakteristisch für Althusius' System ist die allseitige Durchführung des Repräsentationsprinzips“³. Dieser These, daß die Systematik der althusischen Konsoziationslehre mit der Durchführung des Repräsentationsprinzips zusammenhänge, soll hier in zwei Schritten nachgegangen werden. Und zwar rekapituliert der erste Teil die Struktur der politischen Theorie des Althusius, ihr Institutionengefüge, um Ort und Funktion des sog. Repräsentationsprinzips in dieser Wissenschaft von der Politik festzustellen. Sodann wird in einem zweiten Teil erörtert, ob und inwiefern nach diesem Befund Repräsentation zu den systembildenden Ideen der Herborner Politik gerechnet werden kann. Nach einem resümierenden dritten Abschnitt soll der abschließende vierte Teil einige Konsequenzen wenigstens andeuten, die sich aus der Analyse des angeblich charakteristischen Repräsentationsprinzips für die Bewertung jener Stichworte ergeben, die demgegenüber gewöhnlich mit Vorrang zur Kennzeichnung der politischen Theorie des Althusius angeführt zu werden pflegen — als da sind: Volkssouveränität und Demokratie, Herrschaftskontrolle und Widerstandsrecht, Bund, Vertrag und Föderalismus, säkularisiertes Naturrecht, individualistisches Prinzip, Freiheitlichkeit und Verfassungsstaat.

I.

I. Der Stufenbau der Konsoziationen

Zunächst also zur Struktur der politischen Theorie des Althusius.

Das Schema, nach welchem Althusius die Einheit der politischen Ordnung ramistisch von oben untergliedert und im Text gegenläufig von unten genetisch entwickelt und wonach er zudem die jeweils höchste Gewalt über Menschen begründet, ist bekannt: Die erste der vielen Zweiteilungen in der althusischen Politik ist die zwischen den einfachen, natürlichen, notwendigen, privaten Konsoziationen von Ehe, Familie, Verwandtschaft und Hausgenossenschaft einerseits und jenen, welche demgegenüber zusammengesetzt (*mista*), also vergleichsweise künstlich erscheinen, öffentlich oder politisch genannt (V I u. 2) und in Gemeinden (*universitates*), Provinzen und Reiche (oder Gemeinwesen) unterteilt werden andererseits⁴. Eine Sonderstellung nehmen die sog. kollegialen Konsoziationen (*consociationes collegarum*) ein (Kap. IV). Damit sind in erster Linie Berufsgenossenschaften gemeint, Zünfte vor allem⁵. Ihre Zwischenstellung ergibt sich daraus, daß sie unbeschadet ihrer wirtschaftlichen Notwendigkeit nicht naturursprüngliche und dauernde Verbindungen, sondern freiwillige, teil- und auflösbare Zweckgemeinschaften sind (IV I—3), zu deren Bildung die Hausherrn und Familienväter gewissermaßen aus Haus und Familie heraustreten, um sich zur Erledigung nicht häuslicher und nicht privater (also doch wohl öffentlicher) Angelegenheiten zusammenzutun (IV 3). Trotzdem rechnet sie Althusius — offenbar wegen ihrer Homogenität und vielleicht auch wegen der fehlenden Gebietshoheit — noch den privaten Vereinigungen zu. Der aus der Wissenschaftslehre des Pierre de la Rameé (Ramus)⁶ am Ende sich ergebende dichotomische Schematismus⁷ erlaubt (hier) eben keine Zwischenstufen. Bei aller Betonung der genossenschaftlichen Rechtseinheit⁸ versagt Althusius den berufsständischen Vereinigungen folglich auch das Prädikat der juristischen Person. Erst die in ihren verschiedenen Erscheinungsformen als Stadt, Dorf, Weiler usw. behandelte Gemeinde wird als Körperschaft (*universitas*) begriffen und ohne jede Einschränkung mit einem seit dem 14. Jahrhundert — vornehmlich im Anschluß an die *lex mortuo de fideiussoribus* (Dig. 46, I, 22) — geläufigen Terminus als *persona repraesentata* ausgezeichnet⁹. Althusius folgt in seiner entwickelten Korporationenlehre der späteren Auflagen der Politik hier wie sonst der legistischen und kanonistischen Tradition, die der von ihm (allerdings eben erst *nach* Erscheinen der I. Auflage seiner Politik) zu Rate gezogene Nicolaus Losaeus in dem *Tractatus de jure universitatum* mit großer, durch Originalität kaum getrüübter Zuverlässigkeit zusammengefaßt hatte¹⁰. Persona

repraesentata bedeutet sonach also nicht „vertretene Person“ oder etwas Ähnliches, sondern „fingierte“ oder „vorgestellte Person“¹¹ Dabei ist das Fiktive an dieser Vorstellung nach mittelalterlichem Verständnis nicht etwa, wie Otto v. Guericke behauptete¹², die der realen Personenvielheit widersprechende Annahme der Verbandseinheit, sondern bloß die bildliche Gleichsetzung, die Analogie von durchaus als wirklich gedachter Verbandseinheit und natürlicher Person.

2. Soziale und verfassungsrechtliche Ordnung

Bleibt zu bemerken, daß Althusius dem Kapitel IV über die berufsständischen Kollegien einige Abschnitte über durchaus andersartige sozial- und herrschaftsständische Gliederungen des Volkskörpers anfügt (IV 25—29). Beispiele bieten v. a. die Kurien, Tribus, Klassen und Stände der römischen Bürgerschaft, aber auch biblische Berichte über Ordnungen des Jüdischen Volkes und die aristotelische Lehre von den 6 Klassen in der Oligarchie (Politik VII 8 u. 9). So können am Ende des Kapitels über die berufsständischen Kollegien und unter der Kategorie der einfachen privaten Konsoziationen auch noch die zusammengesetzten und schwerlich wohl unpolitischen Ordnungen der zeitgenössischen 3 Stände, nämlich der Geistlichkeit, des Adels und des Volks i. S. der Plebs, also der Bauern, Kaufleute, Handwerker und der Gelehrten erscheinen (IV 30). Und zwar werden diese *ordines*, *Status* und *generalia maiora collegia* als Untergliederungen nicht nur der Bürgerschaften, sondern — quer zu dem vom Subsidiaritätsprinzip bestimmten territorialen Stufenbau der Politik — ausdrücklich auch als Einteilungen der Provinzen, Reiche und Politien, kurz: *aller* politischen Verfassungen bezeichnet. Diese Inkonsequenz ist nötig, um gemäß der Grundthese, daß die menschliche Gesellschaft in einer Stufenordnung von immer weiteren privaten und öffentlichen Vereinigungen sich aufbaut (Kap. V vor § I), die Zusammensetzung der öffentlichen Korporationen, also der *housus* den *Losaeus*, wie gesagt, noch nicht. Hier fehlt auch noch der Terminus der *persona repraesentata* ebenso wie die in FN 9 zit. Stelle. Althusius' erster Umgang mit der Repräsentationsterminologie dokumentiert sich in seiner *Jurisprudentia Romana* und betrifft die traditionelle Figur des erbrechtlichen *ius repraesentationis*: *Jurisprudentia Romana, vel potius, Juris Romani Ars, duobus libris comprehensa, et ad leges methodi Rameae conformata*, 2. Aufl., Herborn 1588, Lib. I Cap. XXII (S. 70 ff.). hatte, daß an deren Stelle zu seiner Zeit regelmäßig die Stände der Geistlichen, der Adeligen und des einfachen Volkes getreten seien (IV 30). In der Tat war nach Reichsstaatsrecht Glied des Reiches, wer das Recht auf Sitz und Stimme im Reichstag hatte. Das charakteristische Merkmal dieser sog. Reichsstandschaft war also persönlicher, nicht territorial-dinglicher Natur. Bestand auch im allgemeinen ein Zusammenhang mit

reichsunmittelbarer Territorialgewalt: zwingend war er indes nicht¹⁵. Und damit fallen sozialwissenschaftliches Schema und verfassungsrechtliche Struktur auseinander. Allenfalls in Gestalt der Reichsstädte waren Gebietskörperschaften als solche Glieder des Reichs. Sie seien, schreibt Althusius, „wie ein Glied des Reiches“ (*ut imperii membrum*) in dessen Matrikel eingeschrieben (VI 2). Gleichwohl führt er sie im Sinne seiner sozialwissenschaftlichen Lehre der gesellschaftlichen Stufen zusammen mit den anderen Gemeinden nur unter den Gliederungen der *Provinzen* auf.

Noch klarer tritt die Differenz zwischen dem sozialen und dem rechtlichen Aspekt der Konsoziationen innerhalb der Provinzen hervor; denn während die Provinz zunächst als Vereinigung verschiedener Gemeinden vorgestellt wird (VII I), erscheinen unter dem Gesichtspunkt ihrer rechtlichen Organisation und Verwaltung dann ausdrücklich die *Landstände* als „Glieder der Provinz“ (VIII 2). Entsprechend verhält es sich bei den Gemeinden: Rechtlich setzen sie sich allein aus ihren (übrigens nur mit nach Stand und Würde verhältnismäßig, nicht unterschiedslos gleichen Rechten ausgestatteten) Bürgern zusammen (V 10, 11, 48)¹⁶. Ihre rechtliche Struktur wird durch eine Ämterordnung bestimmt (VI). Nach ihrer sozialen Genese hatte sie Althusius zuvor freilich als Gesellschaft von Eheleuten, Familien und Berufsgenossenschaften beschrieben (V 8).

3. Die Organisation der Herrschaft

Wenn es nun richtig sein sollte, daß für das System des Althusius die „allseitige Durchführung des Repräsentationsprinzips“ charakteristisch ist, und wenn wir weiter davon ausgehen, daß mit dem Repräsentationsprinzip ein *Rechtsgrundsatz* gemeint ist, dann dürfen wir uns offenbar nicht an die Soziallehre der althusischen Politik halten, sondern müssen deren Rechtslehre des Staates betrachten, und da für unseren Autor die Über- und Unterordnung das erste Fundamentalgesetz aller Symbiosen bei Mensch und Tier ist¹⁷, heißt das: wir müssen die *Herrschaftslehre* in der politischen Theorie des Althusius ins Auge fassen. Mithin geht es um Kreation und Rechtsstellung derjenigen, die in den Korporationen — also den Gemeinden, Provinzen und Reichen — Befehlsgewalt (*imperium*) ausüben. Das sind in allen von Althusius behandelten politischen Einheiten — von den untergeordneten Amtsträgern einmal abgesehen — jeweils zwei Hauptorgane, nämlich einerseits ein Leiter oder Administrator im engeren Sinne¹⁸ und zum anderen ein beratendes und beschließendes Gremium. Für die Vorsteher der Gemeinden — die Bürgermeister, wie wir sagen würden — bringt Althusius mehrere Bezeichnungen bei (V 49 u. 51). Dasselbe gilt für die Häupter der Provinzen (VIII 50, 51), wobei Althusius im Hinblick auf deren

Vorsitz im zugeordneten Beratungs- und Beschlußorgan wiederum den Ausdruck „Präses“ bevorzugt, aber auch gerne von „Präfekten“ spricht (VIII 8, 50). Gemeint sind damit allemal zwar nicht nur, aber doch in erster Linie die Reichsfürsten (VIII 89). Auf der Ebene der Reiche schließlich faßt Althusius die Vielzahl historischer Titulaturen und seiner eigenen in bunter Folge gebrauchten Funktionsbezeichnungen wie „Leiter“, „Diener“, „Verwalter“ usw. unter dem Oberbegriff des höchsten Magistrats (*magistratus summus*) zusammen (XIX I).

Was die jeweils zugeordneten Beratungs- und Beschlußgremien anlangt, so ist die Terminologie für Gemeinden und Provinzen einfach: Die althusische *Politik* spricht zum einen von Senaten und nennt zum anderen — es war schon davon die Rede — die Landstände bei ihrem (deutschen) Namen (V 52; VIII 2): „die Stende der Landschaft“. Für die Kurfürsten und alle anderen Reichsstände wählt Althusius den Terminus „Ephoren“ (XVIII 47 ff.). Dieses alte griechische Wort für Hüter oder Aufseher hatte namentlich nach Herodot, Xenophon und Plutarch schon in Sparta verfassungsrechtliche Bedeutung und war den Humanisten von daher geläufig¹⁹. Althusius bezieht sich hierbei in den ersten beiden Auflagen auf den Juristen und Philologen Alexander ab Alexandro (1461—1523), das ramistische literarische Nachschlagewerk „Theatrum Vitae Humanae“ von Theodor Zwinger (1533—1588)²⁰, später auch auf den Historiker Craig (1549—1602) und den Juristen Heige (1559—1599)²¹. Er hätte auch Calvin und andere mehr anführen können²².

Alle diese Beratungs- und Beschlußgremien — also Senate, Landstände und Ephoren — sind, wengleich im einzelnen von unterschiedlicher Struktur, naturgemäß mehrgliedrige, kollegiale Einrichtungen. Die Administratoren im engeren Sinne dagegen erscheinen hauptsächlich als monokratische Organe. Wenn es z. B. mehrere Gemeindebürgermeister gibt (V 24), so üben diese ihr Amt nicht etwa collegialiter, sondern wie Althusius schreibt, *per vices*, d. h. je nach Aufgabenbereich im Wechsel aus (V 51). Nur für die höchsten Reichsmagistrate zieht Althusius im letzten Kapitel der *Politik* neben dem monokratischen Charakter des Königtums auch eine kollegiale oder, wie er sagt, polyarchische Struktur in Betracht (XXXIX I, 32 ff.), wobei er mit dem allemal unvermeidlichen Blick auf die Verfassung Venedigs zunächst die Möglichkeit eines aristokratischen Herrschaftskollegiums erwähnt (XXXIX 45 ff.), dann aber auch von einem demokratischen Magistrat spricht (XXXIX 57 ff.).

4. Die Lehre von der Demokratie

Diese demokratische Art von Herrschaftsorganisation fällt nun freilich aus dem bisher zugrundegelegten Rahmen heraus. Denn der Begriff des demokratischen Magistrats meint nicht

wie die anderen höchsten Magistrate ein bestimmtes, vielleicht besonders mitgliederstarkes Herrschaftsorgan neben anderen, sondern eine prinzipiell andere Art von Verfassung, für die das republikanische Rom wie später auch bei Rousseau als ein etwas schwieriges und fragwürdiges Beispiel dient (XXXIX 62 u. ö.)²³. So wechselt unter der Hand auch die Terminologie: statt nur vom höchsten Magistrat demokratischen Charakters ist jetzt mehr vom *democraticus status*, von einem bestimmten *status politiae*, von Demokratie und demokratischer Administration schlechthin die Rede (XXXIX 57—61). Kernpunkt dieser sozusagen anhangsweise behandelten Lehre von der Demokratie ist denn auch der Satz, daß in der Demokratie das Volk selbst höchster Magistrat ist, indem zwei oder mehrere von ihm auf Zeit Gewählte nach seinem Willen seine Souveränitätsrechte ausüben (XXXIX 57 u. 58 a. E.), so daß das Volk bei der Herrschaftsausübung gewissermaßen eine Einheit bildet — *quasi unum repraesentat in imperando* (XXXIX 59). Diese Einheit, in der zwischen Befehlenden und Gehorchenden nicht mehr prinzipiell unterschieden werden kann, wird im Widerspruch zu der Auffassung, *quod universi simul imperare & parere non possint* (XXXIX 60), behauptet und mit einem Prinzip demokratischer Freiheit begründet, demzufolge kraft Rechtsgleichheit alle Bürger im Wechsel befehlen und gehorchen: *Natura Democratiae postulat, ut honorum aequalitas & libertas sit, quae in eo consistit, ut populares per vices imperent & pareant* .. (XXXIX 61; vgl. 63). Ämter werden eben — außer im Krieg — nur auf bestimmte Zeit übertragen (XXXIX 57, 63, 64, 69). Die sozialen Rollen des Privaten und des Amtsträgers müssen folglich austauschbar sein: ... *sit vicissitudo vitae privatae & honoratae, ut omnes singulis imperent, & singuli omnibus obtemperent* (XXXIX 61). Jedem müssen alle Ämter offenstehen (XXXIX 63, 64). Stets hat die Zahl der Stimmen zu entscheiden, nicht deren Gewicht (XXXIX ,64): *Ideoque in hoc statu sapientes consilium dant, sed de eo insipientes, & rerum imperiti iudicant, hoc est populus* (XXXIX 64). Dies alles hat nichts mit der magischen Formel aller Theorien vertraglicher Begründung der Staatsgewalt zu tun, derzufolge auf dieser Basis ein jeder eigentlich nur sich selbst gehorcht²⁴, sondern steht so oder ganz ähnlich bei Aristoteles, v. a. im 2. Kapitel des 6. Buches der *Politik*, worauf sich Althusius in diesem Zusammenhang denn auch immer wieder ausdrücklich bezieht²⁵. Das ist nicht so verwunderlich, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte: die ramistische Kritik an Aristoteles betrifft die Natur-undErkenntnislehre, nicht seine politische Theorie. Besonders bemerkenswert sind jedoch die Abweichungen: Althusius relativiert die aristotelische Lehre von der demokratischen Ämterbesetzung durch Los und akzentuiert das nach Aristoteles (Politik IV 9) aristokratische Element der Wahl. So zieht er das Losverfahren nur für nachgeordnete Amtsträger in Betracht: sie seien teils durch Wahl, teils — soweit nicht besondere Erfahrungen

vonnöten — durch das Los zu bestimmen. Denn das Los entspreche zwar der demokratischen Gleichheit, die Wahl dagegen fördere den wünschenswerten Aufstieg der Tüchtigsten (XXXIX 63, 74)²⁶. Im übrigen entscheidet und wählt das Volk in der Demokratie allemal nach dem Prinzip der Mehrheit — freilich nicht als ungegliederte Masse, sondern *centuriatim, tributim, sive curiatim* (XXXIX 57). Anders als in solchen Ordnungen kann sich Althusius, dieser ständisch-„pluralistische“ Theoretiker des spätmittelalterlichen Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, im prinzipiellen Unterschied etwa zu Hobbes und Rousseau, das Volk gar nicht vorstellen. Den Häuption dieser Untergliederungen — gleich welcher Art und welchen Standes (Althusius nennt auch in diesem Zusammenhang u. a. ausdrücklich *Comites, Duces* und *Principes*) — fallen in der Demokratie dann auch die Kontrollkompetenzen der Ephoren zu (XXXIX 58).

Im Gegensatz zu Aristoteles (Politik III 7) unterscheidet Althusius schließlich zwischen Staats- oder Herrschaftsform einerseits und Regierungsform andererseits, wenn er meint, die Zahl der Regierenden solle in jedem Fall gering, die *ratio gubernandi* also auch in der Demokratie aristokratisch sein (XXXIX 74) — womit er indes nicht einer gemischten Verfassung das Wort redet, sondern Demokratie und Amtsgedanken miteinander verbindet²⁷. Entdeckt hat diesen Unterschied freilich nicht Althusius, sondern Bodin; Rousseau wird ihn aufnehmen.

II.

I. Die Theorie der doppelten Repräsentation

All das ist hier nicht weiter auszuführen. Für unsere Zwecke genügt diese Skizze, um feststellen zu können, daß die althusische Lehre von der Demokratie sich bis zu einem gewissen Grade in der Tat auf das Prinzip der Repräsentation bringen läßt. Zwar ist hier nicht von parlamentarischer Repräsentation die Rede. Aber daß die Regierenden, welche ein auf Zeit erteiltes Mandat der Volksversammlungen wahrnehmen und es, von deren Zustimmung getragen, nach deren Beschlüssen ausüben, daß solche Regenten das Volk repräsentieren, wie Althusius ausdrücklich sagt²⁸, leuchtet unmittelbar ein, und zwar in einem politischen Sinne. Denn hier ist offenbar mehr gemeint als nur der Umstand, daß die volksgewählten Repräsentanten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Dauer ihrer Amtszeit rechtlich gesehen mit Wirkung für und gegen das Gemeinwesen und seine Mitglieder entscheiden. Andererseits bleibt die Rechtsstellung derjenigen, welche die Funktion von Ephoren erfüllen, ungeklärt.

Ein wenig verwickelter ist die Frage, ob, inwieweit und in welchem Sinne auch die anderen, viel umfangreicheren und der politisch-staatsrechtlichen Realität seiner Zeit ganz ungleich näheren

Partien der Politik des Althusius auf den Begriff der Repräsentation gebracht werden können. Damit kehren wir zu der Lehre von den Korporationen, also zur Theorie von Gemeinde, Provinz und Reich zurück. Hier nun ist die Repräsentation, von der auch in diesem Zusammenhang durchgehend die Rede ist, stets eine doppelte. Denn es wird jeweils sowohl von den monokratischen Administratoren, also von den Bürgermeistern, Landesfürsten und Königen wie von den Senats-, Landstände- und Ephoren-Kollegien gesagt, daß sie den *populus* oder die *universitas* repräsentieren. Dieser Dualismus entspricht einerseits dem Caput-corporis-Schema der mittelalterlichen Korporationslehre wie zum anderen der realen ständestaatlichen Antithese von Landesherrn und Landständen²⁹. Nach dem erwähnten traditionellen Schema, das in antiken Vorstellungen der Verbandseinheit, in der Idee des *corpus Christi mysticum* samt der mittelalterlichen Ekklesiologie seinen Hintergrund und im Dualismus von Konsuln und Senat wie der dem entsprechenden römischen Munizipalverfassung³⁰ seine rechtliche Folie hat, stellt sich die Einheit einer Korporation stets auf zweifache Weise her und dar: nämlich mittels eines leitenden Hauptes und einer Versammlung aller oder der wichtigsten Glieder. Beide stellen die Einheit der Korporation dar, repräsentieren sie, wie man sagt — aber auf sehr unterschiedliche Weise.

Der Vorsteher, das Haupt, der Rektor repräsentiert den Verband nach dem Verständnis der mittelalterlichen Korporationslehre in der Weise, daß er die Person der Körperschaft vertritt³¹. Dahinter steht die Formel *personam alicuius repraesentare* als Bezeichnung der unmittelbaren Stellvertretung, die dem römischen Recht trotz der Regelung einzelner Vertretungsverhältnisse als allgemeine Rechtsfigur begrifflich fremd war. Diese Wendung hat eigentlich theatralisch-zeremonialen Charakter und findet sich zuerst in liturgischen, kirchlichen und dann vor allem in prozeßrechtlichen Zusammenhängen. In diesem Horizont sucht die Formel *personam alicuius repraesentare* schon bei Bartolus und dann insbesondere bei Baldus die Rechtswirkungen der unmittelbaren Stellvertretung, d. h. den Umstand einsichtig zu machen, daß die rechtlichen Wirkungen dessen, was der Darsteller gegenüber Dritten tut und mit ihnen verhandelt, unmittelbar aus der Person des Dargestellten hervorgehen und auch auf sie zurückfallen. Die mittelalterliche Stellvertretungsformel setzt also zwei verschiedene, aber in gewisser Beziehung doch in eins zu setzende Rechtssubjekte voraus und denkt an deren Gegenüber, die Außenwelt, das Publikum. Über die Art der internen Rechtsbeziehungen zwischen Vertreter und Vertretenem sagt sie dagegen nichts. So kann die Vertretungsrepräsentation in Auftrag und Vollmacht einen rechtsgeschäftlichen Grund haben, aber auch kraft Amtes bestehen. Auf die Korporationen bezogen heißt das: So wie der rechtsgeschäftlich beauftragte Stellvertreter die Person des

Vertretenen quasi abbildlich vergegenwärtigt, so stellt der Vorsteher die als Person gedachte Korporation³² im Wege einer doppelten Analogie nach außen dar. Intern wird das Rechtsverhältnis zwischen Haupt und Verband vorzugsweise als eine Art Amtsvormundschaft für die als bloß gedachte Person willensunfähige *universitas* begriffen.

Auf ganz andere Weise repräsentieren nach mittelalterlichem Verständnis die *Mitglieder* ihre Korporation, sobald sie sich nach deren Recht ordnungsgemäß allesamt oder — wie die Quellen gerne sagen — auszugsweise versammeln³³. Daß man zwischen einem Generalkonzil und einer nach unserem heutigen Verständnis „bloß“ repräsentativen Versammlung ehemals keinen prinzipiellen Unterschied machte, erklärt sich daraus, daß die juristische Person ganz richtig als vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig gedacht, deshalb als gewissermaßen unsterblich bezeichnet und ihr persönliches Substrat folglich stets unter dem Aspekt ihrer Gesamtlebensdauer gesehen wurde. Unter diesem Gesichtspunkt aber ist auch die umfassendste und vollständigste Generalversammlung mit Rücksicht auf die früheren und die kommenden, also die toten und noch ungeborenen Mitglieder allemal nur ein „Auszug“, ist auch das Generalkonzil nur „repräsentativ“. Allerdings repräsentiert die mehr oder minder große Mitgliederversammlung die Korporation nicht in der Weise, daß sie die unter dem Bild der Person gedachte korporative Einheit wie in einem Rollenspiel nach außen als eine juristische Zurechnungseinheit vorstellt oder daß sie die vielgliedrige Realität der Korporation bloß abbildlich darstellt, sondern so, daß sie die Korporation im Sinne eines Extraktes wirklich gegenwärtig macht, daß sie in diesem historischen Moment den Verband realiter formt, tatsächlich die Korporation „bildet“, wie wir mit derselben Ambivalenz sagen. Von einer solchen Versammlung heißt es in den Quellen daher nicht: *personam universitatis repraesentat*, sondern unmittelbar und direkt: *universitatem* oder *populum repraesentat*.

All das hat mit seinen Implikationen und möglichen Folgerungen nicht nur die Zivilisten und Publizisten, sondern seit dem Schisma von 1378 in der konziliaristischen Reformdiskussion womöglich mehr noch die Kanonisten beschäftigt³⁴. So war es denn auch ein Mann der Kirche, der den skizzierten Gegensatz begrifflich erfaßte. Als der Kardinal Johannes von Segovia auf dem Mainzer Kongreß von 1441 zur Behebung des Schismas von 1439 für das Basler Reformkonzil — gegen Nikolaus von Cues übrigens — von der Autorität der allgemeinen Konzilien sprach, da unterschied er vorab unter anderem von der *repraesentatio potestatis*, will sagen: der prokuratorischen, fürsorgenden Vergegenwärtigung der Rechtsmacht des Geschäftsherrn³⁵, die Vergegenwärtigung der Identität, die *repraesentatio identitatis* in den Versammlungen

mitgliedschaftlich organisierter Verbände³⁶. Der Sinn der letztgenannten Formel ist klar: sie reklamiert die höchste und umfassendste Rechtsmacht einer Korporation *intern* für deren kollegiale Vertretung. Das allgemeine Konzil, lehrt Johannes von Segovia, repräsentiere die Kirche in der Weise der Identität, weil sie eins sei mit ihr, ihren Begriff bewahre und deren Vollmacht habe³⁷. Was derlei Vorstellungen für den Konfliktfall im Klartext bedeuten, das hatte schon vor dem Superioritätsdekret des Konstanzer Reformkonzils Dietrich von Niem in den Satz gefaßt, daß das Konzil — *concilium seu ecclesia*, wie bereits auf dem Konzil von Pisa (1409) gesagt war³⁸ — Gewalt über den Papst habe³⁹. Und Johannes Gerson hat es in Konstanz dann kurz und bündig so formuliert: *in concilio papalis potestas includitur*⁴⁰.

2. Die Anwendung der Lehre von der doppelten Repräsentation auf den ständestaatlichen Dualismus

Der Herborner Rechtsprofessor Althusius kannte die Korporationenlehre jedenfalls so weit, daß er schon in der ursprünglichen Fassung des Kapitels über die Ephoren⁴¹ präzise zwischen der quasi vormundschaftlichen Vertretung der Korporation durch die Regenten einerseits und die Repräsentation des Volkes durch die Ephoren andererseits unterscheidet. *Gerent personam totius populi*, heißt es ganz korrekt im Sinne der juristischen Überlieferung von den Vorstehern, während die Ephoren Ab-Bildner der umfassenden staatlichen Konsoziation (*repraesentantes universalem consociationem*) bzw. Ab-Bildner des ganzen Volkes der vereinigten Gruppen (*populum totum corporum consociatorum repraesentantes*) genannt werden. In Kap. V über die Körperschaft im allgemeinen und die Gemeinden im besonderen fehlt indes, wie erwähnt, ursprünglich der Begriff der *persona repraesentata*; es ist dort nur sehr allgemein von der *collectio in unum corpus* die Rede⁴². Auch wird zunächst noch nicht zwischen Beraterstab des Bürgermeisters und Vertreterversammlung unterschieden und dem Gemeindegensatz infolgedessen noch keine Repräsentationsfunktion zugesprochen⁴³.

Gerade in diesem 5. Kapitel zeitigt das genauere Studium des Korporationsrechts nach der schon erwähnten Kompilation des Losaeus dann wesentliche Änderungen und Erweiterungen. So führt Althusius im Anschluß an Losaeus⁴⁴ nun den Begriff der juristischen Person ein und legt die Identität der Körperschaft im Wechsel der Mitglieder sowie ihre im Unterschied zu den Vorständen daraus folgende „Unsterblichkeit“ dar⁴⁵. Von dem Gemeindegensatz heißt es jetzt: *repraesentat totum populum & totam civitatem* (V 55), während die Repräsentation der Bürgerschaft durch die Bürgermeister im Wege des Vergleichs mit einem beliebigen Korporationsverwalter als eine Art

vormundschaftlicher Stellvertretung gekennzeichnet wird⁴⁶. Getreulich seinem Gewährsmann Losaeus folgend, macht Althusius bei der These von der repräsentativen Stellung des Gemeindesenats freilich auch die — nur vom Gedanken der Identitätsrepräsentation her verständliche — Einschränkung, daß der Gemeindesenat die Ganzheit der Bürger repräsentiere, obwohl er nicht dieselbe Rechtsmacht habe wie die Körperschaft selbst, wenn nicht von Rechts wegen etwas anderes festgelegt sei (V 56). Bei Losaeus trägt dieser Vorbehalt widersprüchlichen Aussagen des Bartolus Rechnung, um dann aber gleich dahin relativiert zu werden, daß der Senat nach Verfassung oder Gewohnheit stets jedenfalls im Vergleich zu allen anderen Ämtern die höchste Rechtsmacht und Autorität besitze, daß — modern gesprochen — bei ihm die ‚Legalitätsreserve‘ liege. Und nur darauf kommt es hier an. So hat diese theoretische Rücksicht auf eine alte legistische Zweifelsfrage keinerlei weitere Konsequenz — bei Losaeus nicht und bei Althusius erst recht nicht: weder bei den Vertretern der Landstände noch bei den Ephoren kommt Althusius darauf zurück. Ohne jede Einschränkung werden die Deputierten der Stände *ordinem suum repraesentantes* genannt (VIII 66) und ihrer Versammlung die Repräsentation der Provinz zugesprochen: *repraesentant totam provinciam* (VIII 5). Bei der Behandlung der Ephoren wiederholt Althusius die beiden aus der I. Auflage bekannten Charakterisierungen ihrer repräsentativen Funktion⁴⁷. Dieser stellt Althusius nun terminologisch akzentuiert die (bloße) Vertretungsrepräsentation der Reichsregenten gegenüber: *Gerunt vero & repraesentant hi summi Magistratus personam (sic) totius regni . . .* (XIX 98; vgl. XVIII 12).

Auf diese Weise erfaßt Althusius den ständestaatlichen Dualismus nach dem korporationsrechtlichen Schema der doppelten Repräsentation. Wenn Althusius von den Ephoren sagt, daß sie als Einheit (*universi*) dem höchsten Magistrat — und d. h. konkret v. a.: die Kurfürsten dem Kaiser — übergeordnet sind, sofern sie durch ihr gemeinschaftliches Handeln im Namen des Volkes dieses repräsentieren⁴⁸, so zieht er also nur die Konsequenz aus dem, was unzählige Legisten und Kanonisten vor ihm geschrieben haben, und bekräftigt eine Auffassung, für die der kanonistisch geschulte Würzburger Domherr und nachmalige Bamberger Bischof Lupold von Bebenburg in seinem ersten Versuch eines systematischen deutschen Staatsrechts von 1340 einst den Grund gelegt hatte⁴⁹. Daß Althusius sich gerade an dieser Stelle wieder auf den spanischen Juristen Fernandus Vasquez (1509—1566) beruft, macht ihn sicher nicht zum „Fortsetzer der Schule von Salamanca“⁵⁰. Gleich anschließend gibt er ja selbst zu erkennen, welche breite korpo-

rationsrechtliche Tradition seine Auffassung in Wahrheit trägt: *Sic & synodus, concilium, capitulum, universitas, superior est episcopo, pontifice, actore vel syndico suo* (XVIII 74). Und zugleich damit macht er einmal mehr schlagwortartig deutlich, worin der politische Sinn dieser Konstruktion liegt.

3. Korporationsrechtliche Repräsentation und politisches Repräsentativsystem

Den Kern unseres Problems erreichen wir nun mit der Frage, ob und inwieweit die althusische Politik diese beiden Formen der Repräsentation in korporationsinterner Sicht als Mandatsverhältnisse rationalisiert.

Um wieder mit den Gemeinden zu beginnen: „Der Senat“, lehrt Althusius (V 54), „ist ein Kollegium kluger, ganz unbescholtener ausgewählter Männer. Ihm ist die Fürsorge und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten anvertraut (*commendata*)“. Auf die Frage, von wem und wie die Senatoren ihr Mandat erhalten, äußert sich der Text mit einer der historischen Vielfalt angemessenen Unbestimmtheit: Die Senatoren werden, so heißt es (V 60), mit oder ohne Mitwirkung des Landesherrn von einem besonderen Kollegium oder von bestimmten Wahlmännern gewählt. Diese Wahlmänner können von den einzelnen Kollegien der Bürgerschaft, insbesondere von den Zünften zu diesem Zweck abgeordnet, aber auch von der *universitas* selbst in einer nicht weiter erläuterten Weise eingesetzt sein. Das daneben erwähnte Wahlkollegium wird einmal als Kollegium des Senats, dann als solches der *universitas* bezeichnet. Sicher ist eigentlich nur, wie das Mandat nicht zustandekommt, nämlich nicht durch eine direkte Wahl aller Bürger nach dem Grundsatz der Gleichheit. Der oder die Bürgermeister werden kraft der allgemeinen Übereinstimmung der Bürger in ihr Amt eingesetzt, *ex consensu (communi) civium constituti* (V 22, 25) — was ebenfalls keine allgemeine, gleiche und direkte Wahl bedeutet und im übrigen nur für die freien Städte gilt: alle anderen Gemeinden haben den Landesherrn oder dessen Statthalter zum Vorsteher (VI 48, 52). Die Landesherrn der Provinzen ihrerseits leiten ihre Amtsgewalt in jedem Fall von der umfassenderen Korporation, also vom Reich ab: *administratio provinciae ... a regno . . . demandata est* (VIII 50), während die Deputierten eines jeden Standes ein Kollegium bilden, das von diesem Stand Mandat und Instruktion empfängt (VIII 49) — wobei freilich offen bleibt, wer für den jeweils repräsentierten Stand den Auftrag erteilt und die Instruktion formuliert. Etwas mehr Worte macht unser Text über das Anvertrauen der öffentlichen Gewalt nur für die Reichsebene. Auch bei der Bestellung der Ephoren ist zunächst zwar allgemein nur von der Amtsübertragung durch den Konsens des Volkes die Rede (XVIII 49). Aber dann- folgt doch eine ganze Reihe von

Abschnitten, welche die „Wahl“ der Ephoren zum Gegenstand haben (ebd. §§ 56—61). Der Kernsatz lautet: Gewählt und eingesetzt werden die Ephoren mit Zustimmung des ganzen Volkes, wobei je nach Recht oder Gewohnheit nach Verbänden oder Mann für Mann gestimmt wird oder auch das Los entscheidet (XVIII 59). Nur: Hat man bereits Stände, welche das Volk zu repräsentieren und dessen Konsens zu verkörpern erfolgreich beanspruchen, dann braucht man offenbar keine derartigen Wahlprozeduren. An die Stelle der Wahl tritt rings um jenen herausgehobenen Kernsatz kleingedruckt in Anmerkungen und Zusätzen die altbekannte Interpretation der Geschichte: Wegen der großen Schwierigkeit, Entscheidungen durch Stimmabgabe der einzelnen Bürger zu treffen, hat das einfache Volk (in diesem Fall durch jene Schwierigkeit merkwürdigerweise nicht gehindert), sich aller seiner Rechte begeben: *hisce Ephoris populus se tuto credidit, suasque actiones omnes in eos transtulit* . . . (XVIII 56). Zum Beweis dieses der berühmten Ulpian-Stelle Dig. I, 4, I pr.⁵¹ nachgebildeten Arguments, zitiert Althusius⁵² ausführlich wiederum einen der großen spanischen Juristen der Schule von Salamanca, nämlich Diego Covarruvias (1512—1577), weil er den traditionellen Gedanken der Rechtsübertragung statt auf König und Kaiser auf die Optimaten im allgemeinen und — Lupold von Bebenburg zitierend⁵³ — namentlich auf das Kurfürstenkollegium bezieht⁵⁴ Repräsentation legitimiert sich insoweit also nicht durch die kausale Rationalität der Wahl, sondern nur durch die final rationale Verantwortung für eine Aufgabe. Seinen Optimaten also hat sich das Volk nach diesem alten Topos gänzlich anvertraut⁵⁵. Repräsentation des Volkes ist so das älteste, allem anderen vorgehende Rechte der Stände⁵⁶ und ihr ursprüngliches Amt. Für die Legitimität einer jeden Regentschaft genügt es folglich, daß der Konsens des Verbandes durch das Kollegium der Optimaten bezeugt ist. Dieses Herrschaftsmandat der Stände resultiert m. a. W. eher aus der lehnsrechtlichen *commendatio personae* als aus einer *commendatio causae*. Ständische Identitätsrepräsentation ist absorptive Repräsentation⁵⁷.

Gleichfalls ganz der Tradition, nämlich der praktischen wie theoretischen Tradition des Herrschaftsvertrages, ist die Politik des Althusius auch in der Frage der Bestellung der Regenten des Reichs verpflichtet⁵⁸. Der sichere Boden des Reichsrechts erlaubt nun vergleichsweise höchst präzise Aussagen: Die *jura universalis consociationis* werden den Regenten von den Ephoren anvertraut, freilich nur zur Ausübung, nicht der Substanz nach, nur *ratione usus et administrationis*, nicht etwa *ratione proprietatis et dominii* (XIX 2, auch 4): *Transfertur vero in hosce administratores & rectores a membris universalis consociationis sola potestas, secundum justas leges administrandi & regendi corpus & jura universalis hujus consociationis; proprietatem vero horum*

jurium & superioritatem tales gubernatores minime habent, sed penes corpus politicae hujus consociationis illa manent (XVIII 28 u. 29). Die Regierung handelt sonach aus fremdem, ihr förmlich anvertrautem und damit zugleich begrenztem Recht, soweit eben ausdrücklich zugestanden: *Quantum ... est expresse concessum* (XIX 7). „Eines ist daher das Recht des Königs, ein anderes das des Volkes: Jenes ist zeitlich und an die Person gebunden (*personale*), dieses bleibt beständig ...; jenes ist ein widerruflich aufgrund eines Mandatsvertrages gewährter und übernommener Besitz (*precarium*), dieses ist unveräußerliches Eigentum (*jus proprium et incommunicabile*)“⁶⁹. Träger der Majestätsrechte des Reichs bleibt mithin die Einheit der staatlichen Konsoziation (XVIII 29), der *populus*, der *corpus*, die *consociatio universalis* — und das sind eben die Glieder des Reichs, wie Althusius, den Kern der Konstruktion erhellend, hinzusetzt: also die Reichsstände (XIX 2). Ihnen, die die Identität des Volkes absorptiv repräsentieren, sollen diese Rechte ja von alters her und in einer nicht mehr widerrufbaren Weise zugestanden worden sein. Die Übertragung der Ausübungsbefugnisse geschieht durch ein Übereinkommen — *contractu mandati* (XVIII 104), *pacto & contractu* (XIX 18)⁶⁰ —, ein Übereinkommen zwischen Höchstem Magistrat und Ephoren, also zwischen Fürst und den Ständen des Volkes, das als synallagmatischer, wechselseitig verpflichtender schuldrechtlicher Vertrag bestimmt wird: *In contractu autem hoc reciproco inter magistratum summum mandatarium, seu promittentem, & consociationem universalem mandantem, praecedit obligatio magistratus, . . . qua se corpori universalis consociationis obstringit, ad regni seu Reip. administrationem, secundum leges a Deo, recta ratione atque a corpore Reip. praescriptas ... Sequitur vero obligatio membrorum regni, seu populi, ... quo se populus summo magistratui, secundum praescriptas leges Rempubl. administranti, vicissim obstringit ad obedientiam & obsequia . . .* (XIX 7).

Daß dieser Pakt feierlich im Namen Gottes zu beschwören ist, versteht sich von selbst⁶¹. Davon abgesehen wird dieser Herrschaftsvertrag in der althusischen Theorie der Politik noch überhöht durch ein *pactum religiosum*, durch einen Bundesschluß (*foedus*) mit Gott. Der Grund dafür liegt darin, daß der höchste Magistrat im Reich nicht nur weltliche, sondern mit Aufsicht, Verteidigung, Sorge und Leitung auch kirchliche Aufgaben und Befugnisse hat (XXVIII 5). Namentlich die geistliche Hauptaufgabe, nämlich Lehre und Ausübung der wahren Religion einzuführen und zu bewahren, hat der Fürst zusammen mit den Gliedern des Reichs Gott einträchtig und feierlich zu versprechen, wofür Gott unter Strafdrohung für die Vertragsbrüchigen den Getreuen Segen und Schutz verheißt. Dieser religiöse Pakt wird im Kapitel über das Kirchenregiment, die *Administratio ecclesiastica* (XXVIII) sehr eingehend besprochen (§§ 15—24). Er unterscheidet sich von dem

vorher behandelten Herrschaftsvertrag fundamental dadurch, daß es ein Bund zwischen Obrigkeiten und Volk auf der einen und Gott auf der anderen Seite ist⁶². Natürlich weist das auf die eigentümliche Kombination von Bundestheologie und Herrschaftsvertragslehre in den berühmten hugenottisch-monarchomachischen „Vindiciae contra tyrannos“ von 1579 zurück, die Althusius selbstredend ebenso kennt und zitiert wie etwa auch die Schriften Hotmans⁶³. Hier hat es seinen Grund, daß man die althusische Theorie des Herrschaftsvertrages samt ihrer Grundlage, nämlich der sog. Volkssouveränitätsdoktrin, ganz im Lichte der reformierten Föderaltheologie⁶⁴ glauben zu müssen: erst und allein dieser Bund mache das Volk souverän, weil es demzufolge den souveränen Willen Gottes ausführe⁶⁵. Dabei liegen die Unterschiede auf der Hand: Anders als in den „Vindiciae“ geht der religiöse Bund nach Althusius dem auf *jus gentium*, Korporations- und Reichsrecht gestützten weltlichen Herrschaftsvertrag keineswegs vor, er fundam-entiert ihn nicht, weil er in dieser Form nicht die Rechtseinheit des Reichsvolks konstituiert, und er wird auch nur auf einen Teil der Herrschaftsaufgaben bezogen.

III.

I. Gegenläufige Momente

Blickt man nun von hier aus zurück, so scheinen erhebliche Zweifel angebracht, ob das alles als „allseitige Durchführung des Repräsentationsprinzips“ aufgefaßt werden kann, sofern darunter auch nur ein System aufsteigender korporativer Ermächtigungen oder Delegationen zu verstehen ist. Drei Momente konterkarieren das naturrechtlich-korporationsrechtliche Modell eines Stufenbaus von Konsoziationen.

Von einem dieser Momente war schon die Rede: Die beständig in bezug genommene Wirklichkeit des Reichsrechts, d.h. die vorhandene verfassungsrechtliche Struktur mit ihrem ständestaatlichen Dualismus, fügt sich nicht bruchlos in das realanalytische System immer umfassenderer Föderationen. Die Eigengesetzlichkeit der so reichlich herangezogenen *exempla profana*, und d. h. eben vor allem: die Eigenart der *capita majestatis*, der vom Hoheitsrecht geprägte Charakter der staatsrechtlichen Beispiele macht sich quer zur sozialwissenschaftlichen Theorie des genossenschaftlichen Stufenbaus geltend.

Auch kann — zweitens — den mit dem Terminus Repräsentation beschworenen heterogenen Vorstellungen offenbar nicht glaubhaft ein einheitliches Prinzip begrenzter Ermächtigung unterlegt werden. Insbesondere läßt sich die repräsentative Stellung des Adels kraft personaler Kommendationen nicht einfach auf eine *commendatio causae*, ein *pactum mandati* reduzieren. Im

Grunde macht es ja schon die die *Politik* einleitende schematische Übersicht B zu Verfassung und Verwaltung der Reiche klar: unterteilt sie die Probleme bezüglich der höchsten Magistrate nach deren Art, nach Bedürfnissen und Gegenständen der Herrschaft sowie nach der *Einsetzung* der ja allemal sterblichen und daher ersetzungsbedürftigen Regenten, so steht für die als Korporation quasi unsterblichen Ephoren ausschließlich die Frage nach Zuständigkeiten und Arten auf dem Programm. Und insoweit paraphrasiert Althusius nur die vor-bodinsche Staatsrechtslehre. Die kanonistischen Theoretiker der Reformkonzilien wie der junge Nikolaus von Cues etwa waren da — unbelastet durch die Realität erblicher ständischer Herrschaftspositionen — mit ihrem *kirchlichen* Repräsentationsmodell schon zwei Jahrhunderte früher weiter gewesen⁶⁶.

Und ein drittes Moment kommt hinzu: Nicht alle Ermächtigungen stammen in diesem aus naturrechtlicher Gesellschaftstheorie, Korporationslehre, Reichsrecht wie reformierter Gemeinde- und Bundestheologie gebauten System in irgendeiner Weise von unten, vom Volk. So bedarf die Bestellung der Ratsherren häufig landesherrlicher Bestätigung (V 60). Nur wenige Gemeinden können ihr Oberhaupt selbst wählen; die anderen stehen unter einer Art landesherrlicher Vormundschaft (VI 48, 52), wie überhaupt die gemeindliche Autonomie nicht unbeschränkt ist (V 56). Die Provinzpräfekten, also die Landesfürsten, von denen unter dem Begriff des Ephorats auf Reichsebene gegenüber König und Kaiser, d. h. gegenüber der Zentralgewalt, so viel als von Repräsentanten des Volkes die Rede ist, eben diese Landesherrn herrschen in ihren Provinzen nicht kraft Repräsentation ihrer Völker, sondern als Statthalter der Reichsgewalt (VIII 50, 56) und mit den Machtbefugnissen des Kaisers (XVIII 112)⁶⁷. Und von den höchsten Magistraten, also den Reichsregenten, heißt es nicht nur — wie erinnerlich —, daß sie die Person des Volkes oder des Reiches in seiner Gesamtheit repräsentieren (XVIII 11 u. 12, XIX 98). Vielmehr setzt Althusius an einer Stelle hinzu, was die *persona totius regni*, also die Rechtssubjektivität des Reiches umschließt, nämlich die persona aller Untertanen und diejenige Gottes, von dem letztlich alle Herrschaftsgewalt stammt: *personam omnium subditorum & Dei, a quo omnis potestas* (XIX 98). Dabei denke man daran, daß persona hier gleichbedeutend ist mit *dignitas*⁶⁸. Hier zeigt sich also noch ein zweites, von der höchsten Ebene ausgehendes Schema von Ermächtigungen, Mandaten oder Delegationen.

Es sieht so aus, als ob die sog. Volkssouveränität als Basis von Herrschaftsmacht in einer an die Theorie der zweiseitigen Ermächtigung in der *Concordantia catholica* des Cusaners erinnernden Weise⁶⁹ gegenläufig ergänzt wird durch göttliche Amtsautorität aller Administratoren im engeren Sinne, also der Könige und Fürsten. Doch gilt natürlich auch die Gewalt des Volkes mittelbar als göttlich⁷⁰. Die sog. Volkssouveränität ist hier ja nicht mehr als nur ein zweifelhafter Name für die Heiligkeit und Unübersteigbarkeit der allemal gestuften Ordnung von Kollegien und Korporationen, Ständen und Ämtern.

2. Das kirchenrechtliche Modell

Am ehesten bildet die Kirchenordnung der Reformierten ein wirkliches System gestufter korporativer Ermächtigungen. Danach wählen die örtlichen Kultgemeinden nämlich Presbyter und Diakone zu Presbyterkollegien (VIII 8—10, 12 ff.). Wie die Gemeindesenate die Korporation, so repräsentieren diese „Kirchensenate“ die Kirchengemeinde der verschiedenen Parochien (VIII 11). Mehrere Presbyterkollegien wiederum bilden nach den Vorbildern in den Niederlanden und in Cleve-Mark *classes*, also Klassikalkonvente genannte Bezirkssynoden, d. h. einen *corpus*, eine körperschaftliche Einheit mehrerer Gemeinden derselben Stadt oder Provinz (VIII 33). Die diesen Bezirkskonventen vorstehenden Bischöfe endlich treten zur Landes- oder Provinzsynode zusammen (VIII 6, 34—36). In der I. Auflage von 1603 hatte sich Althusius noch damit begnügt, in einem einzigen Satz die verschiedenen Stufen der Kirchenversammlungen aufzuzählen und im übrigen auf den Theologen Wilhelm Zepper, seinen Herborner Kollegen, zu verweisen, der als erster das Kirchenrecht der Reformierten geordnet hatte⁷¹. Die referierte ausführliche Fassung läßt aber nicht nur Zepper ganz in den Hintergrund treten und entfaltet auch nicht bloß den einen Ausgangssatz, sondern verkürzt ihn andererseits in einer charakteristisch realistischen Weise: General- oder Nationalsynoden werden nicht mehr erwähnt. Und zugleich damit nimmt Althusius die Passage aus dem reichsrechtlich orientierten Kapitel über die *administratio ecclesiastica* heraus und fügt sie in die Darstellung von Verfassung und Verwaltung der Territorien des Reiches (*Juris provincialis administratio*) ein. Vom Kaiser verlangt er, darauf zu achten, daß die Reichsfürsten in ihren Territorien entsprechende Vertretungskörperschaften („Senate“) einer jeden Kirche schaffen — *ex consensu & electione cujusque ecclesiae* (XXVIII 30).

Man wird den quasi parlamentarischen Modellcharakter jener Kirchenverfassung nicht unterschätzen dürfen. Auch liegt die Affinität zu dem Demokratie-Kapitel auf der Hand, welches Althusius seiner Politik angehängt hat. Aber allseitig durchgeführt ist das hier buchstabierte Prinzip

der Repräsentation in der *Politik* des Althusius nicht. Wie hätte sie sonst auch eine Theorie der Verfassungsstrukturen ihrer Zeit sein können, die sie doch sein wollte mit ihren vielen staatsrechtlichen Exempeln. Alles andere hätte vorab einen theoretischen Kahlschlag verlangt. Aber Althusius war kein Hobbes. Den durch Otto v. Guericke neu und dauerhaft begründeten nationalen wissenschaftlichen Ruhm des Althusius und sein durch Carl Joachim Friedrich befestigtes öffentliches Ansehen in Nordamerika⁷² werden derlei Abstriche nicht mehr schmälern. Tatsächlich mindern sie das historische Verdienst des Werkes auch nicht. Denn daß der Herborner Professor und Emdener Stadtsyndikus den Grundsatz verfochten hat, wonach öffentliche Gewalt allemal anvertraute Amtsbefugnis ist — *omnis potestas certis cancellis* (Schranken) & *legibus est limitata, nulla absoluta, infinita, effraenis* (zügellos), *arbitraria, exlex* (XVIII 106) — und daß er mit diesem seinem Antiabsolutismus, seinem Kampf gegen die Herrschersouveränität Bo-dins⁷³ in die Vor- und Frühgeschichte des Rechts- und Verfassungsstaates gehört, bleibt unbestritten.

Damit sind wir bei den allgemeinen Schlußfolgerungen.

IV.

I. Ständische Freiheit

Althusius baut die alte Lehre von der doppelten Repräsentation eines jeden Verbandes v. a. in dem Kapitel über die Ephoren (XVIII) für Gemeinwesen oder Reiche zu einem dualistischen System politischer Balance und Kontrolle aus: Die Stände der Geistlichkeit, des Adels und des niederen Volkes sollen sich innerhalb ihrer Schranken halten und untereinander eine Ordnung vereinbaren, kraft deren sie gegeneinander geschützt und voneinander abhängig werden (XVIII 113). Der Regent des Reichs — der ja nach der klassischen korporationsrechtlichen Formel *maior singulis, minus universis* den einzelnen Ständen und ihren Mitgliedern übergeordnet und nur ihrer im Reichstag in Erscheinung tretenden Gesamtheit untergeordnet ist⁷⁴ — hat die einzelnen Stände zu schützen, ihre Autorität zu wahren und ausgleichend zwischen ihnen zu wirken (XXXVII 63 ff.), aber auch deren Übergriffen gegen ihre Untertanen zu wehren (XVIII 91). Die Stände in ihrer Gesamtheit ihrerseits sind verbunden, die Zentralgewalt zu stützen und sie zugleich in ihren Schranken zu halten. So ergibt sich dann ein System wechselseitiger Kontrolle, eine *mutua inter regem & status, seu ephoros, correctio, censura & observatio* (XVIII 91).

Schlußstück dieses Ausgleichs- und Kontrollsystems ist das Widerstandsrecht der Ephoren⁷⁵. Damit ist also kein individuelles Verweigerungs- oder Selbsthilferecht, sondern ein kraft Identitätsrepräsentation den ständischen (im Verhältnis zum Regenten „niederen“) Obrigkeiten

vorbehaltenes, verfassungsrechtlich geordnetes, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestuftes rechtsförmliches Abmahnungs- und Korrektionsverfahren gemeint⁷⁶. Mit unseren durch Konspiration und Gewalt gegen Herrschaft in egalitären Gesellschaften geprägten Vorstellungen von Arten und Formen des Widerstandes hat das alles folglich herzlich wenig zu tun. Dem Althusius hat dieses Kapitel „De tyrannide eiusque remediis“⁷⁷ — wiewohl in seinem Kontext doch eher bewahrend und defensiv denn ein Aufruf zum Angriff — schon früh den Ruf eines hervorragenden Monarchomachen eingetragen, d. h. eines Mannes, der einen (vornehmlich wegen der Unterdrückung der wahren Religion) als Tyrannen erkannten Monarchen vorzugsweise durch Reklamation eines ständischen Widerstandsrechts literarisch bekämpfte⁷⁸.

Der in der althusischen Politik in der traditionellen doppelten Form übernommene Repräsentationsgedanke beruht nicht auf individualistischen Voraussetzungen. Und auch bei Althusius führt der lange Prozeß der Umformung des Konsensgedankens feudaler Herkunft — *quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet*⁷⁹ — von einem Prinzip für konkrete Entscheidungen in einen generellen Organisationsgrundsatz⁸⁰ noch nicht zu der Annahme, daß allein vom isoliert gedachten einzelnen her Konsens sich bilden und aufbauen kann. Hier fehlt noch die den einzelnen aus seinen traditionellen sozialen Bindungen herausdenkende analytische Kategorie eines *status naturalis*⁸¹. Zwar klingt der Gedanke eines vorstaatlichen Zustandes zunächst an (I 4), führt aber nicht zum Individuum, sondern in Übereinstimmung mit dem großen Widersacher Bodin, der ein Verächter des Naturzustandsgedankens wie der Theorie des Staatsvertrages war — zur Ureinheit der Hausgemeinschaft⁸². Auch

⁷⁸ Während auf diese Weise zunächst Hugenotten gegen ihre religiöse Unterdrückung kämpften (vgl. die Hinweise in FN 63), rief Heinrichs III. Abkehr von der Liga katholischer Monarchomachen auf den Plan: siehe Juan de Mariana (SJ), *De rege ac regis institutione libri tres*, Toledo 1599, lib. I cap. 6. und zum ganzen *Rudolf Treumann*, *Die Monarchomachen*, Leipzig 1895; *Wolzendorff* (FN 76), S. 95 ff.; *John William Allen*, *A History of Political Thought in the Sixteenth Century*, 3. Aufl., London 1951, S. 271 ff., 302 ff., 343 ff.; *Pierre Mesnar*, *L'Essor de la Philosophie politique au XVIe siècle*, 2. Aufl., Paris 1952; *Friedrich Hermann Schubert*, *Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit*, Göttingen 1966, S. 383 ff.; *Günter Stricker*, *Das politische Denken der Monarchomachen*, Diss. Heidelberg 1967 enthält das Kapitel über die Ephoren den Grundsatz, daß von Natur aus alle Menschen gleich und niemand der Befehlsgewalt eines anderen unterworfen ist, es sei denn durch freiwillige Übertragung seiner Rechte:.. *. jure naturali omnes homines sunt aequales . . . & nullius jurisdictioni subjecti, nisi ex suo consensu & facto voluntario ...*

(XVIII 18). Aber das bleibt traditionelle Redewendung im Beiwerk kommentierender Zusätze ohne zentrale theoretische Bedeutung. Dies zeigt sich, wenn Althusius anschließend auf die Übertragung dieser Rechtsmacht zu sprechen kommt: denn dann sind es unversehens die Glieder (*membra*) des Gemeinwesens, die sie vornehmen (XVIII 28) — und damit landen wir dann sofort wieder bei den Ständen. Nur wenn es in einem Gemeinwesen keine Stände gäbe — obwohl sie nach dem Urteil des Althusius für ein gut verfaßtes Gemeinwesen schlechterdings notwendig sind (*maxime necessarii*) —, dann müßte das, was sonst — kraft Identitätsrepräsentation — Sache der Ephoren ist, mit Zustimmung des ganzen Volkes bewerkstelligt werden, das man stammweise, bezirksweise, nach Hundertschaften versammelt und so oder auch Mann für Mann befragt hat: *consensu totius populi, tributim, curiatim, vel centuriatim, aut viritim rogato, aut collecto* (XVIII 123). Das heißt: im Not- und Grenzfall, aber nicht im Grund- und Normalfall muß man die einzelnen fragen. Und selbst dabei setzt Althusius eine gewisse Gliederung des Reichsvolks allemal voraus. Daß über konventionelle Anklänge hinaus der Begriff eines vorpolitischen Zustandes fehlt, hat wohl auch spezifisch konfessionelle Gründe. So wenig wie im lutherischen Protestantismus außerhalb des Aristotelismus Melanchthons und im calvinistischen außerhalb des Aristotelismus Bezas (und d. h. umgekehrt: innerhalb des Einflußbereichs des Ramismus) anfänglich so etwas wie eine natürliche Theologie denkbar ist, so wenig läßt der Dualismus von prälapsarem *status integritatis* und gefallener Natur zunächst Raum für die sozialwissenschaftliche Theorie eines *status naturalis*. Folglich denkt Althusius den Menschen in seinen geschöpflichen Bindungen und Beziehungen wie in seinen geschichtlich gewachsenen Ordnungen. Ohne die analytische Kategorie des Naturzustandes gibt es keine quasi mechanische Physik der Vergesellschaftung isoliert gedachter Individuen und auch keine egalisierende „mathematische Methode“ in den Sozialwissenschaften.

2. Zur Bedeutung des Vertragsgedankens

Weil nun natürliche und geschichtliche Verbindungen für Althusius noch eine so große Rolle spielen, deswegen hat auch der Vertragsgedanke in seiner Politikwissenschaft noch keine zentrale theoretische Bedeutung. Gewiß: Im 18. Kapitel über die Ephoren bedient sich Althusius weidlich der Figur des Herrschaftsvertrages, den er nachfolgend (XIX 47 ff.) zur paktierten *lex fundamentalis* schlechthin stilisiert. Auch ist in den einleitenden Sätzen des I. Kapitels (§ 2) von vertraglicher Vereinigung zu sozialem Leben die Rede. Und natürlich taucht dieses Motiv des Bundes in der sozialwissenschaftlichen Entwicklung des

Konsoziationsmodells bis hin zu den Ausführungen über das einigende Band der Reiche⁸³ immer wieder auf. Doch können *pactum unionis* und *pactum subjectionis*, diese traditionellen Momente der Sozial- und Herrschaftsvertragslehre⁸⁴, wegen der die juristische Ausformung der althusischen Politikwissenschaft beherrschenden ständischen und damit zugleich ständestaatlich dualistischen Ordnung des Reichs nicht zum durchgehenden zentralen Konstruktionselement aufsteigen.

Diese Feststellung gilt aber nicht nur im Vergleich zu den individualistisch radizierten vertraglichen Konstruktionen einer zentralen Staatsgewalt. Sie betrifft auch den angeblichen „Föderalismus“ des Althusius, d. h. Gierkes These, wonach der althusische Staat vermöge des Sozialvertragsprinzips „seinen Gliedverbänden . . . generisch gleichartig und von ihnen nur durch seine ausschließliche Souveränität verschieden ist“⁸⁵. Denn tatsächlich ist ja schon die „Wesensgleichheit“ der „privaten“ und der „öffentlichen“ Konsoziationen zweifelhaft, wenngleich die Differenz durch den übergreifenden Gesichtspunkt einer natürlichen Stufenordnung aller Konsoziationen relativiert wird⁸⁶. Zudem fallen die Stände aus diesem Schema heraus. Und schließlich bleibt dabei die nicht bloß von unten her vertraglich begründete Amtsautorität der Regierungen unberücksichtigt. Wenn es die „Wesensgleichheit“ aller menschlichen Verbände mit dem Staat⁸⁷, die fehlende qualitative Differenz zwischen dem Staat und den anderen Verbänden ist, die nach der von Harold Laski im Anschluß an Gierkes Genossenschaftslehre vertretenen Theorie den politischen Pluralismus ausmacht⁸⁸, dann war Althusius im strengen Sinn auch kein „Pluralist“. Eine solche Position ließ das Gegenmodell Bodins nicht mehr zu.

3. Zum Prinzip der Volkssouveränität

Und ein Letztes: Durch die Organisation von Herrschaft erfüllen die Menschen nach der Politik des Althusius ein Naturgesetz der Schöpfung auf natürliche Weise — sie konstruieren nicht auf einer *tabula rasa* eine Maschine, mit der dann über alles und jedes verfügt werden kann. Wie hätte der strenge Calvinist Althusius eine solche Freiheit des Menschen denken können? Deshalb hat auch des Althusius von Gierke mißverständlich so genannte Lehre von der „Volkssouveränität“⁸⁹, d. h. sein Grundsatz, daß die eine Vollgewalt des Gemeinwesens bei der Verbandseinheit als solcher, genauer: bei den Gliedern dieser Einheit⁹⁰ liegt, einen durchaus vormodernen, vordemokratischen Sinn. Wenn Althusius davon spricht, daß die Majestätsrechte der Gesamtheit des Volkes zukommen, dann postuliert er nicht die souveräne Schrankenlosigkeit eines auf

Progreß drängenden Willensverbandes egalitärer Staatsbürger. Er behauptet damit nicht die Dispositionsbefugnis des Verbandes über den sozialen Zustand im ganzen. Auch das, was man die verfassunggebende Gewalt des Volkes bei Althusius zu nennen versucht sein könnte — *Juris . . . regni statuendi & se obligandi ad id, potestatem populus, seu membra regni consociata habent* (IX 16) —, betrifft nur die Gründung eines Reiches, nicht die innere Struktur der es konstituierenden Verbände. Alle Gewalt — auch die des Volkes und d. h. ja doch: die seiner Stände — ist für ihn selbstverständlich rechtlich gebunden, ist Amtsgewalt. Unbegrenzt ist nur die Macht Gottes. Eine der Anmerkungen zu der These vom System wechselseitiger Kontrolle zwischen Reichsregent und Ständen lautet daher: *Omnis potestas certis cancellis & legibus est limitata, nulla absoluta, infinita, effraenis, arbitraria, exlex, sed quaelibet potestas legibus, juri & aequitati alligata* (XVIII 106)⁹¹. Anders als Hobbes reduziert Althusius diese Bindung an Gottes Gebote⁹², die überlieferten Gesetze und die Vorschriften der *recta ratio* auch nirgends auf eine rechtlich nicht mehr kontrollierbare und einforderbare bloß interne Gewissensbindung. Vielmehr verneint er damit jeden Souveränitätsanspruch der Herrschenden und interpretiert so alle öffentliche Gewalt als amtliche Funktion der Gesamtordnung. Dieser verfassungsstaatlich-rechtsstaatliche Sinn solcher „Volkssouveränität“ erklärt, warum sie in der *Politik* des Althusius mit Kaiser, Landesherrn und Ständen auch ganz und gar undemokratische Einrichtungen trägt. Gerade das Kapitel über die Ephoren für die Behauptung in Anspruch zu nehmen, daß in der *Politik* des Althusius mit dieser Art von Volkssouveränität die Lehre von der Demokratie beginne⁹³, ist daher verfehlt. Gewirkt hat das große Werk des Althusius als Systematik der politischen Theorie des Calvinismus⁹⁴. Und das heißt, daß sie den Gedanken des Bundes gestärkt und die Idee verfassungsmäßiger Beschränkung der allemal nur repräsentativen Regierungsgewalt gefördert, dem Konstitutionalismus vorgearbeitet und den Amtsgedanken stabilisiert hat. Dabei mögen die emigrierten englischen Puritaner, die diese Theorien — teils auf dem Weg in die Neue Welt — in den Niederlanden aufgenommen hatten und später gegen die Jahrhundertmitte in nicht unbeträchtlicher Zahl heimkehrten, darüber hinaus die Rede von den ständischen Rechten des Volkes in ihre soziale Vorstellungswelt übertragen haben.

1 *Otto v. Gierke*, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien, 1880, zit. nach der 6. Ausg. Aalen 1968.

² Johannes *Althusius*, *Politica methodice digesta et exemplis sacris et profanis illustrata*, Herborn 1603, 5. Aufl. 1654. Soweit nichts anderes vermerkt, beziehen sich alle Zitate (nach Kapitel und Paragraph) auf die 3. Auflage (Herborn 1614), von der es 2 Nachdrucke

(Aalen 1961 und 1981) gibt. Zur Interpretation sei neben dem Buch von *Gierke* (FN 1) v. a. verwiesen auf Ernst Reibstein, Johannes Althusius als Fortsetzer der Schule von Salamanca, Karlsruhe 1955; *Erik Wolf*, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1963, S. 177 ff.; *Peter Jochen Winters*, Die „Politik“ des Johannes Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen, Freiburg i. Br. 1963; ders., Johannes Althusius, in: Staatsdenker im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. Michael Stolleis, Frankfurt 1977, S. 29 ff.; Carl Joachim Friedrich, Johannes Althusius und sein Werk im Rahmen der Entwicklung der Theorie von der Politik, Berlin 1975.

³ Gerd Kleinheyer/*Jan Schröder*, Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, 2. Aufl., Heidelberg 1983, S. 19 ff. (21).

⁴ Vgl. zur ersten Stufe die Kap. V und VI, zur zweiten Kap. VII und VIII und zur dritten Kap. IX §§ 1 u. 3 sowie die Kap. X ff. — *Regnum* und *res publica* gebraucht Althusius durchaus gleichbedeutend für die höchste Stufe symbiotischen Lebens. Er lehnt die Unterscheidung i. S. von Monarchie einerseits und (aristokratischer) Polyarchie andererseits ausdrücklich ab (IX 3). Siehe ferner IX 4 a. E. — Bleibt zu erwähnen, daß Althusius die Provinzen erst seit der 2. Aufl. von 1610 behandelt, d. h. seit er in der politischen Auseinandersetzung mit dem Landesherrn von Ostfriesland steht und seit er das 1601 in Venedig erschienene Werk des Nicolaus Losaeus über das Korporationsrecht kennt (vgl. FN 10), wo im 2. Kap. des I. Teils über die Arten der Korporationen unter Nr. 1 (S. 21) vor *civitas*, *Castrum seu villa* und *simplex Collegium* die Provinz genannt wird. Die ursprüngliche Fassung entspricht dagegen auffällig der Bodinschen Theorie der Vergesellschaftung, sprich seiner Korporationenlehre; vgl. dessen *Six livres de la Republique* I 2 u. III 7 am Anfang.

⁵ Vgl. bes. §§ 4, 12, 13 u. 24 in diesem Kap. IV.

⁶ Vgl. *Walter Jackson Ong*, *Ramus — Method, and the Decay of Dialogue*, Cambridge/Mass. 1958; Wilhelm Risse, *Die Logik der Neuzeit*, I. Bd., Stuttgart-Bad Cannstatt 1964, S. 122 ff.; Gerhard Menk, *Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit (1584—1660)*. Wiesbaden 1981, S. 203 ff.

⁷ Sinn dieser antiaristotelischen, realitäts- und praxisbezogenen, der Rhetorik zugeneigten Methode ist es, die wissenschaftlichen Probleme durch die Entwicklung eines klassifikatorisch eindeutigen, vom Allgemeinen zum Besonderen absteigenden Systems von Begriffen zu klären, statt sie durch Rückführung auf vorausgesetzte allgemeine Begriffe und ein vorausgesetztes System ihrer Beziehungen zu „lösen“. In diesem präzisen Sinne der ramisti-schen Dialektik ist die Politik des Althusius „methodisch“ (*methodice*) und nicht etwa, weil sie „*more geometrico*“ verführe (zur „mathematischen Methode“ in der Staatsphilosophie des 17. Jahrhunderts vgl. *Wolfgang Röd*, *Geometrischer Geist und Naturrecht*, München, 1970). Die der Politik beigegebenen Schemata sind also weit mehr als nur Übersichtshilfen.

⁸ Vgl. v. a. *Politica* IV 10.

⁹ *Politica* V 9; vgl. ebd. auch § 27. Von den privaten Konsoziationen war zuvor nur gesagt, daß sie oft gewissermaßen eine Person bildeten und als eine einzige Person angesehen würden: *ut consociatio haec saepe unam personam repraesentet, & pro una persona reputetur* (II 12).

¹⁰ Eingehende Würdigung dieses 1601 in Venedig erschienenen Werks des savoyischen Staatsrates Losaeus bei Otto v. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. IV, Nachdr. Graz 1954, S. 3 ff. — In der I. Aufl. kennt Alt-

¹¹ Vgl. *Losaeus* (FN 10) *Cap. I* §§ 5 ff.: *Universitas secundum fictionem iuris repraesentat unam personam* usw. Die §§ 8 f. paraphrasiert Althusius (*Politica* V 9) mit der anschließenden Bemerkung, daß die Körperschaft nicht dem Begriff Person unterfalle, wengleich sie — ordnungsgemäß einberufen und versammelt — die Rolle einer Person spiele. Hierzu und zum folgenden im einzelnen und mit Nachw. *Hasso Hofmann*,

Repräsentation — Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1974, S. 132 ff.

¹² *Otto v. Gierke*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III, Nachdr. Graz 1954, S. 280 ff. Gemeinden, Provinzen und Reiche, aus jenen angeblich einfachen Privatverbindungen plausibel zu machen. Denn zwar kann die Gemeinde als eine Konsoziation von Eheleuten, Familien und Berufsgenossenschaften derselben Ortschaft erscheinen (V 8). Auch leuchtet ein, daß die Provinzen all die großen und kleinen Gemeinden ihres Territoriums umfassen (VII 1) und die Reiche mehrere Bürgerschaften und Provinzen vereinigen (IX 1). Doch ist das — in der Terminologie der Staatslehre von Georg Jellinek gesprochen — zunächst nur eine *Soziallehre* des Staates, keine *Rechtslehre* des Gemeinwesens. Althusius aber zählt — wie er in den Vorreden zu den verschiedenen Auflagen seiner Politik immer wieder mit besonderem Nachdruck hervorhebt — außer den *facta* auch die Grundlagen der Herrschaftsgewalt (*capita majestatis*), also außer den sozialen auch die verfassungsrechtlichen Grundstrukturen zu den notwendigen Bestandteilen der Politikwissenschaft. So unterteilt er seine Darstellung stets nach den Gliedern (*membra*) eines Verbandes einerseits und dessen *jus* und *administratio* andererseits¹³. Der Begriff der Glieder indes ist demnach doppeldeutig: er kann sowohl die soziale Zusammensetzung wie die Rechtssubjekte oder Organe der Gemeinschaft bezeichnen. Und das muß sich nicht decken. So werden die Gemeinden und Provinzen in dem sozialwissenschaftlichen Sinne eines territorial radizierten Stufenbaus der Genossenschaften als Glieder des Reichs vorgestellt¹⁴, ohne dann aber als Träger reichsrechtlicher Zuständigkeiten eine nennenswerte Rolle zu spielen. In spezifisch verfassungsrechtlichem Zusammenhang ist nur noch allgemein vom Volk oder den Gliedern des Reichs die Rede (IX 16, 18). Und wo diese in rechtlicher Funktion erscheinen, nämlich bei der Wahl der Ephoren, da werden als solche Glieder des Reichs im Rechtssinne statt der Gemeinden und Provinzen plötzlich Zenturien, Tribus, Kollegien und einzelne Stimmberechtigte genannt (XVIII 3, 59), also Bezeichnungen verwendet, welche wirklichkeitsnäher auf ständische Ordnungen hindeuten. Sind dies doch Einteilungen des *populus*, von denen Althusius am Ende des von den Genossenschaften gewidmeten IV. Kapitels gesagt

¹³ Diese strenge Systematik ist der ursprünglichen Fassung der Politik freilich noch fremd. Bezeichnenderweise will Althusius nach dem Vorwort zur 1. Auflage auch *theoremata contingentia* einbeziehen, was er in der Vorrede von 1614 nicht mehr erwähnt.

¹⁴ *Politica* IX 5: *Membra regni, seu symbioticae universalis consociationis hujus voco, non singulos homines, neque familias, vel collegia, prout in privata & publica particulari consociatione, sed civitates, provincias & regiones plures inter se de uno corpore ex conjunctione & communicatione mutua constituendo consentientes.* — IX 7: *Vinculum hujus corporis & consociationis est consensus & inter membra Reipub. fides data & accepta ultro citroque; hoc est, promissio tacita vel expressa de communicandis reb. & operis mutuis, auxilio, consilio & jurib. iisdem communib. prout utilitas & necessitas vite socialis universalis in regno postulaverit, ad quam communicationem etiam inviti adiguntur.*

¹⁵ Vgl. *Dietmar Willoweit*, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt, Köln/ Wien 1975, S. 339 ff.

¹⁶ Zur gestuften Rechtsgleichheit in den Gemeinden vgl. *Politica* VI 47.

¹⁷ Vgl. *Politica* I 10—14, XVIII §§ 21 u. 22.

¹⁸ *Administratio* bezeichnet die private Herrschaftsmacht der Vormundschaft und Pflegschaft (vgl. *Jurisprudentia Romana*, FN 10, Lib. I Cap. XI/ S. 32 ff.) ebenso wie die öffentliche und steht in der althusischen Politik für Obrigkeit als Oberbegriff; vgl. das der *Politik* vorgeschaltete Schema B sowie Lib. I Cap. 32 der *Rechtslehre* (Joh. Althusius: *Dicaeloga libri tres, Totum et Universum Jus, quo utimur, methodice complectentes*, Frankfurt/M. 1618, S. 117 ff.). Als Administratoren werden demnach meist im weiteren Sinne alle Inhaber von *imperium*, mithin sowohl die Häupter wie die Beschlußkörper, also die Fürsten wie die Stände bezeichnet; vgl. etwa *Politica* XVIII 1—47.

¹⁹ Vgl. *Georg Dum*, Entstehung und Entwicklung des spartanischen Ephorats, Innsbruck 1878, Nachdr. (*Studia Historica* 71) Rom 1970; *K. M. T. Chrimes*, *Ancient Sparta*, Manchester 1949. bes. S. 402 ff.; *George Leonard Huxley*, *Early Sparta*. London 1962, S.

38 f., 50 f., 85 ff., 115 f.; *Franz Kiechle*, *Lakonien und Sparta*, München und Berlin 1963, S. 220 ff.

²⁰ Zwingers Werk ist 1571 in Basel erschienen. Die von Althusius in XVIII 49 angegebene Fundstelle „Lib. 28 theat.“ ist nicht auszumachen, doch findet sich vol. V lib. 1 (p. 676) Plutarchs Bericht über die Ephoren. Das andere Kurzzitat meint *Alexander ab Alexandro*, *Genialium dierum libri sex*, Frankfurt 1594, lib. 6 c. 24 (S. 998 ff.).

²¹ *Nicolaus Craigius*, *De Republica Lacedaemoniorum libri quattuor* 1593, lib. II cap. 4 (S. 72 ff.); *Petrus Heigius*, *Quaestiones juris tam civilis quam Saxonici*, 1601, Pars I qu. 4 § 5 (S. 68).

²² *Johann Calvin*, *Institutiones Christianae Religionis* IV 3, übers. u. bearb. v. Otto Weber, 3. Aufl., Neukirchen-Vluyn 1984, S. 1056.

²³ Vgl. *Rousseau*, *Contrat social* IV 4.

²⁴ Vgl. *Hobbes*, *Leviathan*, Kap. 17, und *Rousseau*, *Contrat social* I 6.

²⁵ In der 1. Aufl. wird Aristoteles selbst in diesem Zusammenhang allerdings noch nicht erwähnt. Stattdessen führt Althusius für den Kernsatz, daß in der Demokratie alle herrschen und alle gehorchen, dort vornehmlich den Juristen Petrus Gregorius Tolosanus (1540—1617), dazu Melchior Junius (1545 bis 1604), Danaeus (1530—1596) und Bodin (*De republica* lib. 6 cap. 5) an. Gregorius (*De republica libri sex et viginti*. Ed. Germaniae nova [Frankfurt/M.], 1596), behandelt in lib. IV cap. 5 §§ 15 ff. die verschiedenen Arten der Bestellung von Magistraten, darunter im Anschluß an Aristoteles auch die demokratische Variante (S. 172 f.), ferner in Buch V über die Staatsformen in Kap. 2 die Demokratie nach Aristoteles (vgl. v. a. § 3 = S. 256). Junius (*Politi-carum Quaestionum centum ac tredecim*, Straßburg 1602, Pars I qu. 4 = S. 14 ff., 29 ff.) schöpft dagegen v. a. aus Bodin. Danaeus hat in seiner Zitatensammlung: *Politicorum aphorismorum silva*, Leyden 1591, p. 442, einige Stellen aus Aristoteles über Demokratie. Auch in der 2. Aufl. der Politik des Althusius (Arnheim [auch Groningen] 1610) bleiben die direkten Aristoteles-Zitate spärlich; an der fraglichen Stelle fehlt sein Name nach wie vor. Charakteristischerweise lautet die Stelle XXXIX 63 der 3. Aufl. (*Populare est ergo, ait Aristoteles . . .*) in der 2. Aufl. (p. 708) noch: *Populare est ergo, ait Gregorius . . .*

²⁶ Ebenso dann *Rousseau*, *Contrat social* IV 3, der sich für den demokratischen Charakter des Losverfahrens auf Montesquieu (*Esprit des Lois* II 2) beruft, welcher seinerseits die aristotelische Politik (IV 9) zitiert.

²⁷ Vgl. dazu *Wilhelm Hennis*, *Amtsgedanke und Demokratie*, Festg. f. Smend, Tübingen 1962, S. 51—70. Zum folg. vgl. Bodin, *Six livres de la Re-publique* II 2, und *Rousseau*, *Contrat social* III 1—7.

²⁸ XXXIX 58: *Populus vero universus totius regni, seu consociationis universalis corpus, summus magistratus, cujus arbitrio jura majestatis administrantur a duobus vel pluribus populum repraesentantibus, & omnia consensu & jussu populi agentibus.*

²⁹ Dazu im einzelnen *Hofmann* (FN 11). bes. S. 121 ff., 281 ff.

³⁰ Vgl. *Hans Rudolph*, *Stadt und Staat im römischen Italien — Untersuchungen über die Entwicklung des Munizipalwesens in der republikanischen Zeit*. Nachdr. Göttingen 1965; *G. H. Stevenson*, *Roman Provincial Administration till the Age of the Antonines*, 2. ed., Oxford 1949, S. 171 f.

³¹ Vgl. hierzu und zum folg. die Nachw. bei *Hofmann* (FN 11), S. 148 ff.

³² Vgl. vorne bei FN 9.

³³ Vgl. zu diesem Abschnitt *Hofmann* (FN 11). S. 191 ff., 248 ff.

³⁴ Vgl. *Brian Tierney*, *Foundations of the conciliar Theory — The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism*, Cambridge 1955.

³⁵ Diese Formel meint also die vorher besprochene Repräsentation der Person eines anderen i. S. der Repräsentation von dessen Rechtssubjektivität, dessen *dignitas* oder eben dessen *potestas*. Vgl. dazu auch unten bei FN 68.

³⁶ *Deutsche Reichstagsakten*, Bd. 15, hrsg. durch die Hist. Komm. bei der Bayer. Akademie der Wiss., Göttingen 1957, S. 648 ff. (681). Über diese Mainzer Konfrontation des Joh. v. Segovia mit dem Cusaner *Werner Krämer*, *Die ekklesiologischen Auseinandersetzungen um die wahre Repräsentation auf dem Basler Konzil*, in: *Der Begriff*

der repraesentatio im Mittelalter, hrsg. v. Albert Zimmermann, Berlin/New York 1971, S. 202 ff. (233 ff.). — Freilich handelt es sich hierbei nur um einen Fall „konkreter“, nicht umkehrbarer Identifikation; vgl. dazu *Karl Larenz*, Hegels Dialektik des Willens und das Problem der juristischen Persönlichkeit, *Logos* 20 (1931), S. 196 ff. (236).

³⁷ *Johannes von Segovia*, Liber de magna auctoritate episcoporum in concilio generali I c. 10: *Generalis synodus repraesentat ecclesiam catholicam per modum identitatis, quia est idem cum ea retinetque nomen ipsus eiusdemque est potestatis* (zit. nach *Krämer* [FN 36], S. 235 FN 104).

³⁸ *Philippus Labbeus et Gabriel Cossartius*, Sacrosancta Consilia, Tom. XI/ Pars II, Paris 1671, coll. 2143 E, 2144 A, 2150 E.

³⁹ *Dietrich von Niem*, Dialog über Union und Reform der Kirche etc., hrsg. v. Hermann Heimpel, Leipzig u. Berlin 1933, S. 39 f.

⁴⁰ *Johannes Gerson*, Sermo super processionibus etc., p. III dir. 2, in: Melchior Goldast: Monarchia S. Romani Imperu, Bd. II, Nachdr. Graz 1960, S. 1410.

⁴¹ In der 1. Aufl. von 1603 ist es das Kap. XIV; die nachfolgend herangezogenen Stellen finden sich dort S. 133, 139 und 168.

⁴² Ebd., S. 36.

⁴³ Ebd., S. 44 heißt es nur: *Praefectus seu superior civitatis est, procurator & Magister civium, qui dicitur Consul: ejus consilarii adjuncti, adsessores & senatores pro salute civitatis consilia dantes.*

⁴⁴ Die hauptsächlichlichen Bezugsstellen in dem *Tractatus de jure universitatum* sind Pars I cap. 1 Nrn. 5 ff., 25, 29 ff. (S. 6 ff., 10 ff.) und Pars I cap. 3 Nrn. 10 ff. u. 47 ff. (S. 52 ff. u. 59 ff.).

⁴⁵ Vgl. *Politica* V 9, 25, 27.

⁴⁶ *Politica* V: ... *repraesentant ipsam civitatem, non aliter, quam syndicus universitatem.*

⁴⁷ Vgl. oben nach FN 41 und dazu in der 3. Aufl. der *Politica* XVIII 47 u. XIX 18.

⁴⁸ *Politica* XVIII 73: *Deinde hi ephori universi quidem magistratu summo sunt superiores, quatenus repraesentantes populum ejus nomine collegialiter quid agunt: singuli vero separatim isto magistratu sunt inferiores ...* Vgl. auch schon XVIII 62.

⁴⁹ *De iuribus regni et imperii Romanorum*. Zit. nach einem Heidelberger Druck von 1664. Dazu im einzelnen *Hofmann* (FN 11), S. 228 ff.

⁵⁰ Vgl. aber *Reibstein* (FN 2).

⁵¹ *Quod principi placuit, legis habet vigorem; utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.*

⁵² *Politica* XVIII 56—58.

⁵³ Vgl. FN 49.

⁵⁴ *Diego Covarruvias*: Practicarum Quaestionum liber unus, cap. I (Quarta conclusio), in: *Operum tomus secundus*, Frankfurt/M. 1608, S. 348 (Genf 1723. S. 495).

⁵⁵ Vgl. auch *Politica* XVIII 59, wonach bisweilen auch die Regenten oder die Optimaten das Recht haben, Ephoren zu bestimmen, freilich nur *ex populi concessionem & beneficio*.

⁵⁶ *Politica* XVIII 75: *Hisce ephoris prius, quam magistratui, Reip. summa a populo commissa potestas. Quod igitur in tales ephoros prius est collatum, hoc postea alii magistratui dari non potuit.*

⁵⁷ Eine Theorie der von *Gierke* (Althusius [FN 11, S. 214 f.) so genannten „absorptiven Repräsentation“ hat freilich erst *Hobbes* ausgearbeitet, und zwar für die Rechtsstellung des Monarchen: *Georg Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, Nachdr. des 5. Neudr. der 3. Aufl., Darmstadt 1960, S. 673.

⁵⁸ Vgl. *Werner Näf*, Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Schweizer Beiträge zur Allg. Geschichte 7 (1949), S. 26 ff.; *Fritz Hartung*, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, in: Schweizer Beiträge usw. 10 (1952), S. 163 ff.; *John Wiedhoff Gough*, The Social Contract, 2. Aufl., Oxford 1963; *Alfred Voigt* (Hrsg.). Der Herrschaftsvertrag. Neuwied a. Rh. 1965.

⁵⁹ So *Politica* XVIII 104. Zur späteren Entfaltung der danach gegen Bodin möglichen Unterscheidung zwischen persönlicher und realer Majestät = Souveränität vgl. *Rudolf Hoke: Die Reichsstaatslehre des Johannes Limnaeus*, Aalen 1968.

⁶⁰ Diese Formeln variieren; auch *pactum seu contractum mandati* kommt vor (XIX 6), ferner *foedus* (XIX 29).

⁶¹ Vgl. *Politica* XIX 6, 25, 25: XX 2. 5.

⁶² In der 1. Aufl. (Kap. 23, S. 302) erscheint bei diesem Bundesschluß sogar ein Stellvertreter Gottes: *Pactum inter Deum populum & magistratum ineundum est, quo interroganti sacerdoti, seu ministro verbi, Deum repraesentanti, magistratus & regni membra, seu universus populus exercitium veri cultus divini, fidem, & obsequium Deo, tanquam Domino suo, quo regnum acceperunt, promittunt.*

⁶³ *Stephanus Junius Brutus* (= Duplessis-Mornay und/oder Hubert Languet), *Vindiciae contra tyrannos, sive, de principis in populum, populique in principem, legitima potestate*, hier zit. nach einem Frankfurter Druck von 1608. Dt. Übers. bei *Jürgen Dennert* (Hrsg.), *Beza, Brutus, Hotmann. Köln u. Opladen 1968*. Dazu *Albert Elkan*, *Die Publizistik der Bartholomäusnacht und Mornays ‚Vindiciae contra tyrannos‘*, Heidelberg 1905; *Gerhard Oestreich*, *Die Idee des religiösen Bundes und die Lehre vom Staatsvertrag* (1958), in: *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969, S. 157 ff. (168 ff.); *Winters* (FN 2), S. 90 ff.; *Hofmann* (FN 11), S. 351 ff.; *Hartmut Kretzer*, *Calvinismus und französische Monarchie im 17. Jahrhundert*, Berlin 1975, S. 22 ff.

⁶⁴ Dazu *J. F. Gerhard Goeters*, Art. Föderaltheologie, in: *Theologische Realenzyklopädie*, hrsg. v. Gerhard Krause u. Gerhard Müller, Bd. XI, Berlin/New York 1983, S. 246 ff.; *Menk* (FN 6), S. 231 ff.

⁶⁵ So *Winters* (FN 2), S. 256 ff. Auch *Winters'* Hinweis auf *Politica* XVIII 37 und XIX 69 (S. 257 f.) trägt diese Interpretation m. E. nicht: Daß Gott über dem König steht, muß nicht erst durch eine besondere Bundestheologie begründet werden. Und daß die Herrscher mittelbar von Gott und unmittelbar durch das Volk bzw. seine Repräsentanten eingesetzt werden, ist ein alter Topos der Reichspublizistik aus dem Streit zwischen Kaiser und Papsttum.

⁶⁶ Vgl. die ersten beiden Bücher der *Concordantia catholica*, hrsg. v. Gerhard Kallen, Hamburg 1964 ff. Dazu *Hofmann* (FN 11), S. 264 ff.

⁶⁷ Damit bezieht Althusius der Sache nach die ursprünglich v. a. im Hinblick auf den französischen König eher „nationalstaatliche“ Parömie *rex Imperator in regno suo* im Einklang mit dem reichsrechtlichen Schrifttum seiner Zeit auf die Territorialfürsten des Reichs, ohne dabei den Gedanken kaiserlicher Delegation herrschaftlicher Befugnisse aufzugeben (vgl. dazu *Walter Hamel*, *Reich und Staat im Mittelalter*, Hamburg 1944, S. 164 f., *Edmund E. Stengel*, *Kaisertitel und Souveränitätsidee*, in: *Abhandlungen und Untersuchungen zum Kaisergedanken im Mittelalter*, Köln/Graz 1965, S. 239—286 (273 f.), und *Willoweit* (FN 15), S. 114 f. Damit wird zugleich die an sich naheliegende Möglichkeit einer Parallelisierung von Reichsständen und Landständen und d.h.: ein Ephorat der Landstände gegenüber dem Landesherrn theoretisch insoweit ausgeschlossen, als es bei Althusius auf der Behauptung ständischer Superiorität und eines ständischen Herrschaftsmandats des Fürsten beruht. In praxi wäre eine solche These zudem nicht nur gegen das Reichsrecht, sondern in den meisten Territorien auch politisch irreal gewesen. Daß Althusius in Emden mit dem Landesherrn stritt und ständischen Widerstand beförderte, steht auf einem anderen Blatt. Suchte Emden sein Recht doch auch vor kaiserlichen Instanzen — ganz nach Reichsrecht wie im Sinne der Lehre des Althusius, wonach der höchste Magistrat auch die Untertanen der Reichsephoren vor deren Willkür zu schützen habe; dazu im Text nach FN 74.

⁶⁸ Für diese Entsprechung finden sich bereits im 13. Jh. Belege; vgl. *Hans Rheinfelder*, *Das Wort „Persona“*, Halle/Saale 1928, S. 110 ff.

⁶⁹ Vgl. *Nikolaus von Cues*, *Concordantia catholica* (FN 52) I c. 6 §§ 36 f. (S. 56 ff.); *ders.*, *De auctoritate presidenti* (Cusanus-Texte II 1, hrsg. v. Gerhard Kallen, Heidelberg 1935), S. 18. Dazu *Hofmann* (FN 11), S. 306.

⁷⁰ XIX 69: *Utrique, rex & ephori a Deo constituuntur, & a populo. A Deo mediate, a populo immediate. Uterque a Deo & populo sua potestate & officio privatur, a Deo quidem mediate, a populo immediate ...*

⁷¹ Vgl. *Jan Weerda*, *Wilhelm Zepper und die Anfänge reformierter Kirchenrechtswissenschaft in Deutschland*, Zeitschr. f. ev. Kirchenrecht 4 (1955), S. 265 ff.; *Menk* (FN 6), S. 237 ff.

⁷² Vgl. die (Teil)Edition der 3. Aufl. der *Politik* durch Friedrich als Bd. 2 der *Harvard Political Classics*, Cambridge/Mass. 1932.

⁷³ Dazu *Helmut Quaritsch*, *Staat und Souveränität*, Frankfurt/M. 1970, S. 243 ff.

⁷⁴ Vgl. FN 34.

⁷⁵ Vgl. *Politica* XXXVIII bes. 28 ff.; dazu *Winters* (FN 2), S. 260 ff.

⁷⁶ Zu dieser typisch ständestaatlichen Einrichtung *Kurt Wolzendorff*, *Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt*, Breslau 1916 (Nachdr. Aalen 1961), S. 55 ff.

⁷⁷ *Hans Ulrich Scupin* meint (*Demokratische Elemente in Theorie und Praxis des Johannes Althusius*, Festschrift für B. Landheer, The Hague 1974, S. 67 ff. [76 Anm. 37]), dieses 1610 hinzugefügte Kap. XXXVIII sei „deutlich auf Enno III. gemünzt“, hält die Ausführungen also wohl für eine Frucht der Emdener Erfahrungen. Das ist zumindest mißverständlich. Denn der Inhalt des Kap. über Tyrannei und die Gegenmittel findet sich im wesentlichen bereits in der 1. Aufl., wenn auch nicht als eigenes Hauptstück, sondern als Bestandteil des Kapitels über die Ephoren. Ein Vergleich der 1. und der 3. Aufl. ergibt: Dort, wo in den §§ 84 u. 85 des 18. Kap. der 3. Aufl. über die Ephoren von deren Widerstandsrecht die Rede ist, schließen sich in der 1. Aufl. (S. 146 ff.) 8 Widerstandsgründe an, während die 3. Aufl. in Kap. 38 § 29 deren 10 ankündigt und in den §§ 30 ff. dann 12 behandelt. Neu ist dabei lediglich der Inhalt der §§ 35 u. 39—42. In der 1. Aufl. folgt S. 152 ff. im wesentlichen der Inhalt der §§ 46—52 des 38. Kap. der 3. Aufl., sodann S. 155 ff. die Darstellung der zwei Arten von Tyrannen (= XXXVIII §§ 5 ff.), S. 158 ff. im wesentlichen der Inhalt von Kap. 38 §§ 57-76 und schließlich S. 164 ff. der Abschnitt über dauernde und zeitliche, allgemeine und spezielle Ephoren, der — mit Ausnahme der später eingefügten Passage über die geistlichen Ephoren (§ 108) — den §§ 107 ff. des 18. Kap. der 3. Aufl. entspricht.

⁷⁹ Siehe dazu etwa *Yves M.-J. Congar*, *Quod omnes tangit. ab omnibus tractari et approbari debet*, *Revue historique de Droit français et étranger*, 4e ser., 36 (1958), S. 210 ff.; *Gaines Post*, *Studies in Medieval Legal Thought*, Princeton/N. J. 1964, S. 168 ff.; *Quaritsch* (FN 73), S. 107 ff., 162 f., 269 ff., 276 ff.

⁸⁰ Dazu näher *Hofmann* (FN 11), S. 286 ff.

⁸¹ Hierzu und zum folgenden vom *Verf.*, *Zur Lehre vom Naturzustand in der Rechtsphilosophie der Aufklärung*, in: *Rechtsphilosophie der Aufklärung*, hrsg. v. Reinhard Brandt, Berlin/New York 1982, S. 12 ff., auch in: *RECHTSTHEORIE* 13 (1982), S. 226 ff.

⁸² *Politica* II 14: *Privata naturalis consociatio symbiotica est, qua naturali affectione & necessitate postulante, conjuges, consanguinei & affines in symbiosin, & communionem quandam inter se consentiunt. Unde societas haec individua, naturalis necessaria, oeconomica, domestica, perpetua inter hosce vitae socios symbioticos contracta dicitur, quae eosdem, quos vita, terminos habet. — Quare merito arctissima vocatur societas, amicitia, necessitudo & conjunctio; quae est seminarium omnis consociationis symbioticae. unde socii symbiotici necessarii, propinqui, conjuncti & amici vocantur.* Vgl. dazu *Bodin*, *Six livres de la Republique* IV 12.

⁸³ Vgl. IX 7 (siehe FN 13).

⁸⁴ Siehe dazu die Nachw. in FN 58.

⁸⁵ *Gierke*, *Althusius* (FN 1), S. 244. Mit Recht krit. dazu *Hendrik J. van Eikema Hommes*, *Die Bedeutung der Staats- und Gesellschaftslehre des Johannes Althusius für unsere Zeit*, Festschrift für Scupin, Berlin 1983, S. 211 ff. (223).

⁸⁶ Althusius selbst versteht „privat“ und „öffentlich“ nicht im Sinne einer Antithese zweier Bereiche, sondern als Erweiterung und Aufstieg vom Einfachen und Niedrigeren zum Höheren, Komplexeren und Allgemeineren.

⁸⁷ Vgl. *Gierke*, *Genossenschaftsrecht* IV, S. 348.

⁸⁸ Vgl. Harold J. Laski, *Studies in the Problem of Sovereignty* (1917), Nachdruck London 1968; ders., *A Grammar of Politics*, 4. Aufl., London 1938.

⁸⁹ *Gierke*, *Althusius* (FN 1), S. 20 f., 123 ff., 148 f., 157.

⁹⁰ Vorrede der 3. Aufl. (S.4): *Administratorem, procuratorem, gubernatorem jurium majestatis, principem agnosco. Proprietarium vero & usufructuarium majestatis, nullum alium, quam populum Universum, in corpus unum symbioticum ex pluribus minoribus consociationibus consociatum.*

⁹¹ Vgl. dazu noch einmal *Politica* XIX 7 (zit. im Text nach FN 60).

⁹² Vgl. *Paul Münch*, Göttliches oder weltliches Recht? Zur Kontroverse des J. Althusius mit den Herborner Theologen (1601), Festschrift für Naujoks, Sigmaringen 1980, S. 16 ff. (26); *Eikema Hommes* (FN 85), S. 218, 224 ff.

⁹³ So *Reinhold Zippelius*, Geschichte der Staatsideen, 5. Aufl., München 1985, S. 105.

⁹⁴ Vgl. hierzu und zum folgenden *Heinrich Dietz*, Die große englische Revolution, Schloß Laupheim/Württ. 1956, S. 26 ff.; *Josef Bohatec*, England und die Geschichte der Menschen- und Bürgerrechte, Graz—Köln 1956, S. 89 ff., über den Einfluß des Althusius auf John Milton; *Friedrich* (FN 2). S. 131.

